

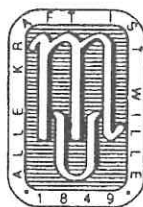
VERHANDLUNGEN DES VIERZEHNTEN ÖSTERREICHISCHEN
JURISTENTAGES WIEN 2000

Band II/2

Bürgerliches Recht

Zur Reform des Gewährleistungsrechts

Referate und Diskussionsbeiträge



Wien 2002

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: 14. ÖJT Band II/2 [Seite]

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

ISBN 3-214-10940-5

Druck: Novographic Druck G.m.b.H., 1230 Wien

hindert, dass die Erschwernisse, die das neue Gewährleistungsrecht in manchen Mitgliedstaaten, nicht in allen, in manchen Mitgliedstaaten bringt, nicht beim Letztverkäufer hängen bleiben. Es soll also nicht so sein, dass den letzten, wie es schon heute geheißsen hat, die Hunde beißen.

Dr. Fischer-Czermak

Also, das spricht aber jedenfalls sehr dafür, das nicht zwingend zu machen, weil so habe ich noch die Möglichkeit, das abzuändern. Weil wenn das nicht so ist, dann hänge ich in Gewährleistung in diesen Fällen drinnen.

Dr. Hopf

Danke schön, Frau Professor.

Meine Damen und Herrn, ich bin sehr für diese lebhafte Diskussion, insbesondere, dass man immer wieder Zwischenrufe, Zwischenbemerkungen macht, ungeachtet des Umstandes, dass diese dann nicht in der Dokumentation enthalten sind. Als nächsten bitte ich Herrn Professor Dr. Christian Huber um seinen Beitrag.

Dr. Huber

Als Grenzgänger zwischen dem deutschen und dem österreichischen Recht wollte ich Herrn Prof. Weiß noch sagen, dass die Richtlinie in Deutschland deshalb soviel Aufregung hervorgerufen hat, weil das deutsche Kaufrecht sich nach deutschem Perfektionismus am römischen Recht orientiert hat, dem ein Verbesserungsanspruch unbekannt war. Das 100 Jahre jüngere ABGB war demgegenüber viel geschmeidiger und hat insoweit schon eher ins 21. Jahrhundert gewiesen. Das nur als Vorbemerkung.

In der Hauptsache möchte ich 3 kurze Bemerkungen machen: Die erste Bemerkung betrifft den Händlerregress. Ich meine, dass der Grund, warum die Richtlinie diesbezüglich so schwammig formuliert hat, die Kompetenzlage im Europarecht sein könnte. Für den Verbraucherschutz gibt es einen Kompetenztatbestand. Der Händlerregress hat aber mit dem Verbraucherschutz beim besten Willen nichts mehr zu tun. Damit man das irgendwie unterbringt, hat man gesagt: Es gibt zwar keine Kompetenzgrundlage, aber ansprechen müssen wir es trotzdem.

Soweit mir bekannt ist, war Vorbild die *action directe* des französischen Rechts, wo vorgesehen ist, dass der Verbraucher einen Direktanspruch gegen den Hersteller hat. Dieser soll den sich aus der Gewährleistung ergebenden Nachteil letztendlich auch tragen. Ich bin daher skeptisch, irgendwelche absoluten Fristen einzuführen. Denn die Gestaltungsmöglichkeiten in der mehrgliedrigen Kette führen dazu, dass irgendwo einer übrig bleibt nach der Devise „Den letzten beißen die Hunde“. Und wenn das einer in der Kette ist, ist das gerade so unerfreulich, als wenn der Letztverkäufer übrig bliebe.

Ich glaube, es bleibt daher gar nichts anderes übrig, als dass man die Frist für den Rückgriff erst ab dem Zeitpunkt laufen lässt, zu dem der jeweils in Anspruch Genommene von seinem Vormann belangt worden ist. Das hat

freilich den Preis, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse vollkommen verkehren:

Bisher war es so, dass der Hersteller um so eher aus der Pflicht war, je mehrgliedriger die Absatzkette war, weil aufgrund des Fristenproblems der Rückgriffsanspruch gegen den Hersteller um so eher verfristet war. Es würde also insofern zu einer erheblichen Umverteilung der Gewährleistungslasten weg von den Händlern hin zu den Herstellern führen.

Das ist aber – so meine ich – ein Preis, der ganz sachgerecht ist, weil in aller Regel es ja die Hersteller sind, die die Ursache dafür gesetzt haben, dass in letzter Konsequenz Gewährleistungspflichten auf die Händler zukommen.

Zum zweiten Punkt: Die Richtlinie spricht an, dass für die Qualifikation des Standards im Gewährleistungsrecht künftig auch die Aussagen des Herstellers Bedeutung haben. Im deutschen Recht gibt es zwei unterschiedliche Positionen, wie das eingeschätzt wird. Frau Dr. Jud, wenn ich Sie richtig verstanden habe, so haben Sie gesagt: „Business as usual, das stimmt mit dem österreichischen Recht so in etwa überein.“

Ich will aber darauf verweisen, dass Lehmann in einer sehr bemerkenswerten Publikation in der deutschen Juristenzeitung eine ganz andere Position eingenommen hat. Er hat m.E. ganz berechtigt darauf hingewiesen, dass hier eine Aussage getroffen wird, die weit über das Kaufvertragsrecht hinausgeht. Es geht sogar über das Schuldrecht hinaus, ist dies doch eine Frage des Vertragsschlusses.

Ich meine, man darf nicht übersehen, dass sich heute die Absatz- und Vertriebsmethoden gegenüber denen vor 50, 80 oder 150 Jahren völlig gewandelt haben. Der deutsche wie der österreichische Gesetzgeber gehen von dem Leitbild aus, dass eine Ware gekauft wird, nachdem der Verkäufer den Käufer entsprechend beraten und entsprechende Informationen übermittelt hat. Dann wird der Kaufvertrag geschlossen. Für den Vertragsinhalt kommt es dann darauf an, welche Aussagen der Verkäufer im Zuge der Verkaufsverhandlungen gemacht hat.

Ich will nicht leugnen, dass es solche Verkaufsvorgänge heute auch noch gibt. Aber bei der häufig anzutreffenden Massenproduktion in unserer Zeit ist doch ein anderes Phänomen viel verbreiteter, nämlich folgendes: Der Hersteller transportiert über die Werbung oder entsprechende Fachpublikationen Informationen an den Käufer; vom Internet will ich gar nicht sprechen.

Der Käufer hat bestimmte Vorstellungen, die durch den Hersteller initiiert werden. Und wenn der Käufer – aufgrund dieser Informationen - sich zum Kauf eines bestimmten Produkts durchgerungen hat, dann begibt er sich zum Verkäufer und erwirbt das Produkt. Daher meine ich, dass diesem Gesichtspunkt viel größere Bedeutung zukommt, als bisher angenommen wurde.

Ich komme zum dritten Punkt: Herr Reischauer, das Schadenersatzrecht interessiert auch mich. Sie haben die Botschaft an das Publikum gerichtet: „Verhunzt mir den § 1323 ABGB nicht!“ Nun, das will ich im Grunde genommen schon unterschreiben und nur auf folgendes hinweisen: Von

der Interessenlage liegt nach meinem Dafürhalten eine Unterschiedlichkeit vor, ob wir uns im Deliktsrecht oder im Vertragsrecht bewegen.

Im Deliktsrecht ist es vom Ausgangspunkt her gleichgültig, ob sich der Geschädigte oder der Schädiger darum kümmert, dass das Fahrzeug in eine Werkstatt gebracht wird. Da einem jeden sein Fahrzeug lieb und teuer ist, wird so mancher darauf Wert legen, dass es die Werkstatt seines Vertrauens ist, wie man auch nicht einen x-beliebigen Arzt, sondern den seines Vertrauens konsultiert.

Im Vertragsrecht kommt ein weiterer Gesichtspunkt dazu. Insoweit haben mich Ihre sehr lebendigen Ausführungen nicht restlos überzeugt. Für den vertraglichen Konnex ist es doch so, dass es für den Verkäufer, der Unternehmer ist, häufig erheblich vorteilhafter ist, die mangelhafte Sache selbst verbessern zu dürfen, jedenfalls, wenn seine Kapazitäten nicht zu 100 % ausgelastet sind. Denn dann ist er wirtschaftlich nur mit den variablen Kosten belastet. Kann hingegen der Geschädigte von ihm das Deckungskapital für eine Reparatur bei einem Fremdunternehmen begehren, ist die Belastung für ihn erheblich höher.

Stellung nehmen will ich noch zu dem Beispiel von Prof. Reischauer, dass es bei einem Auto mit einem Wert von 300.000.- öS keinesfalls möglich sei, eine Reparatur von 360.000.- öS durchzuführen. Das wird für das österreichische Recht schon so sein.

Dr. Reischauer

Herr Kollege, entschuldigen Sie, darf ich Sie unterbrechen. Mir kommt es nicht auf die S 60.000,-- an, wo immer die Grenze sei, sondern von mir aus kostet es 450.000,--, also die 60.000,-- sind nicht das Problem.

Dr. Huber

Ja, das ist schon klar. Ich will nur sagen: In Deutschland ist die Grenze mit 130 % sehr viel großzügiger. Dieser Schwellwert ist auch nicht der entscheidende Gesichtspunkt. Hinweisen möchte ich aber darauf, daß wir im Schadenersatzrecht dem Gesichtspunkt wieder stärker zum Durchbruch verhelfen müßten, daß die Aufwendungen zur Naturalrestitution nur dann verlangt werden dürfen und können, wenn die Naturalrestitution auch tatsächlich und in dieser Weise stattfindet.

Es ist im deutschen Recht momentan eine große Reformdiskussion im Gange, die darauf abzielt, daß Schadensbehebungskosten nur insoweit zuerkannt werden, wenn dem auch konkrete Kosten zugrundeliegen. Ich glaube, wir sollten das auch im österreichischen Recht nicht aus dem Auge verlieren.

Dr. Hopf

Dazu eine Wortmeldung, Herr Prof. Reischauer, bitte sehr.